

## **KRITERIEN**

### **für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis**

### **Facharztkompetenz Innere Medizin**

---

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

#### **13. Gebiet Innere Medizin**

##### **13.1 Facharzt / Fachärztin für innere Medizin**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Facharztweiterbildung Innere Medizin folgende Weiterbildungszeiten:

**60 Monate** im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 48 Monate in Innere Medizin oder in mindestens zwei verschiedenen Facharztkompetenzen des Gebiets Innere Medizin, davon
  - 30 Monate in der stationären Patientenversorgung,
- 6 Monate in der Notfallaufnahme und
- 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugnis-kriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehr-jährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekam-mer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzu-passen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befug-niskriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unter-schiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richt-zahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

**Kognitive und Methodenkompetenz** = Inhalt systematisch einordnen und erklären können  
**Handlungskompetenz** = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

- A) Für die **Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medi-zin** ist der Nachweis von insgesamt **57 Kompetenzen** in den nachstehenden 15 Wei-terbildungsblöcken erforderlich:

WB-Blöcke	Anzahl Punkte je WB-Block
Übergreifende Inhalte im Gebiet Innere Medizin	10
Fachgebundene genetische Beratung	10
Funktionelle Störungen im Gebiet Innere Medizin	10
Diagnostische Verfahren im Gebiet Innere Medizin	40
Therapeutische Verfahren im Gebiet Innere Medizin	30
Angiologische Basisbehandlung	10
Endokrinologische und diabetologische Basisbehandlung	10
Gastroenterologische Basisbehandlung	10
Geriatrische Basisbehandlung	10
Hämatologische und onkologische Basisbehandlung	10
Infektiologische Basisbehandlung	10
Kardiologische Basisbehandlung	10
Nephrologische Basisbehandlung	10
Pneumologische Basisbehandlung	10
Rheumatologische Basisbehandlung	10
<b>Anzahl Punkte gesamt für alle WB-Blöcke</b>	<b>200</b>

- B) Für die **Facharztkompetenz Innere Medizin** ist der Nachweis von **34 Kompetenzen** im WB-Block **Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin (Anzahl Punkte: 200)** erforderlich.

Die Kompetenzen nebst Richtzahlen sowie Angaben zur jeweiligen Nachweisform sind dem Kriterienraster zu entnehmen.

Der zeitliche Umfang der Befugnis wird unter Berücksichtigung des Nachweises der geforderten Kompetenzen in den Abschnitten A und B in Punkten je Weiterbildungsblock bemessen. Im Abschnitt A können bei Nachweis aller 15 WB-Blöcke maximal 200 Punkte erreicht werden. Im Abschnitt B sind es für den gesamten WB-Bock weitere 200 Punkte. Die jeweils 6-monatigen Abschnitte Notfallaufnahme sowie Intensivmedizin sind zeitlich in Abzug zu bringen, da hierfür gesonderte Befugnisse beantragt werden müssen (s. nachfolgenden Hinweis).

**Daraus folgt, dass eine 6- bis maximal 48-monatige (für den ambulanten Bereich: maximal 18-monatige) Befugnis für die Facharztkompetenz Innere Medizin beantragt werden kann.**

Bewertungsschema	
Punkte	Monate
*	60*
400	48
360-390	42
310-350	36
260-300	30
200-250	24
140-190	18
80-130	12
10-70	6

\*Zusätzlicher Befugnisumfang möglich, sofern entsprechende Befugnisse für die Abschnitte Notfallaufnahme und Intensivmedizin vorliegen.

Im **ambulanten Bereich** gelten zudem folgende **Mindestvoraussetzungen** für die Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin:

Umfang der Patientenversorgung (im Schnitt aus 4 Quartalen/Jahr)	Mind. 400 fachspezifische Patienten/Quartal
---	--

Im **stationären Bereich** sind die Leistungszahlen wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Jährliche Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

**Bitte beachten:** Sowohl für den jeweils 6-monatigen Abschnitt Intensivmedizin sowie Notfallaufnahme müssen gesonderte Befugnisse beantragt werden.

Die in den „Gemeinsamen Inhalten der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin“ geforderten Kompetenzen des WB-Blocks **Notfall- und intensivmedizinische Maßnahmen im Gebiet Innere Medizin** sind gesondert nachzuweisen.

### Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

### HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 18.09.2023